

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften

Januar 2024

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen der Abgeltungsteuer. Diese besagt, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen grds. mit einem Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer besteuert werden. Gewinne und Verluste aus Kapitalvermögen können dabei innerhalb eines Kalenderjahres prinzipiell unbegrenzt miteinander verrechnet werden. Übersteigen die Verluste eines Kalenderjahres die Gewinne, so kann der nicht verrechenbare Verlust auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Doch – wie könnte es anders sein – es gibt von diesem Grundsatz der Verrechenbarkeit von Verlusten wichtige Ausnahmen: Eine davon betrifft sog. Termingeschäfte, wozu etwa Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Forwards und Futures sowie Contracts for Difference (CFDs) zählen.

Die Begrenzung der Verlustverrechnung für Termingeschäfte

Die Verrechnung von Verlusten aus solchen Termingeschäften wurde vom Gesetzgeber gleich in zweifacher Hinsicht eingeschränkt: Zum einen dürfen Verluste aus Termingeschäften innerhalb eines Kalenderjahres ausschließlich mit Gewinnen aus Termingeschäften sowie mit Einnahmen aus Stillhaltergeschäften verrechnet werden. Zum anderen wurde die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften auch betraglich auf EUR 20.000 pro Kalenderjahr gedeckelt. Die Verlustverrechnung erfolgt dabei nicht auf Bankebene, sondern erst im Rahmen der Veranlagung. Zwar ist ein Verlustvortrag auf Folgejahre möglich; dennoch führen diese Einschränkungen zu teils absurden und für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich ruinösen Folgen:

Stellen Sie sich vor, Sie erzielen in einem Kalenderjahr Gewinne aus Termingeschäften in Höhe von EUR 520.000, aber in identischer Höhe auch Verluste aus Termingeschäften, weitere Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nicht vorhanden.

Auf Ebene der Bank erfolgt zunächst keinerlei Verrechnung von Gewinnen und Verlusten. Selbst im Rahmen der Steuerveranlagung werden die Gewinne von EUR 520.000 lediglich in Höhe von EUR 20.000 Euro mit Verlusten verrechnet. Obwohl Sie also wirtschaftlich betrachtet ein Netto-Ergebnis von EUR 0 erzielt haben, müssen Sie in diesem Kalenderjahr Gewinne aus Termingeschäften in Höhe von EUR 500.000 versteuern, d.h. eine Steuerlast von - lässt man Freibeträge, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer außen vor - EUR 125.000 schultern und dafür Ihr Vermögen angreifen oder sogar

einen Kredit aufnehmen. Der für die Folgejahre bestehende Verlustvortrag für Termingeschäfte in Höhe von EUR 500.000 hilft insoweit wenig, zumal dieser Betrag, der ja auch in den Folgejahren mit höchstens EUR 20.000 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden kann, auf absehbare Zeit niemals ausgenutzt werden kann.

Der Beschluss des FG Rheinland-Pfalz vom 5. Dezember 2023 (Az. 1-V-1674/23)

Hoffnung für alle Betroffenen bringt nun ein erster, kürzlich veröffentlichter Beschluss des FG Rheinland-Pfalz:

Diesem ging die Klage verbunden mit einem gleichzeitigen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) des angegriffenen Steuerbescheides eines Anlegers voraus, der bei einem wirtschaftlichen Netto-Gewinn von EUR 23.342 aus Termingeschäften eine Steuerlast in Höhe von EUR 59.860,60 tragen sollte. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab dem Kläger im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes recht. Es setzte die Vollziehung des Steuerbescheids für 2021 aus und äußerte ausdrücklich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen, insbesondere der betragsmäßig beschränkten Möglichkeit der Verlustverrechnung bei Termingeschäften: „Der Senat teilt die von der überwiegenden Literatur gegen die Regelung der betragsmäßig beschränkten Verlustverrechnung bei Termingeschäften erhobenen (erheblichen) verfassungsrechtlichen Bedenken [...]. Einen sachlich rechtfertigenden Grund für die mit der Einschränkung der Verlustverrechnung verbundene verfassungswidrige Durchbrechung des Leistungsfähigkeitsprinzips vermag der Senat nicht zu erkennen.“ (Tz. 40). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Fragestellung hat es jedoch die Beschwerde gegen seine Entscheidung zugelassen, sodass der AdV-Beschluss noch nicht rechtskräftig ist. Auch in der Hauptsache ist bisher noch nicht entschieden worden.

Was bedeutet das für den Anleger?

Ist das Gesetz damit unwirksam und werden künftig alle Verluste aus Termingeschäften mit entsprechenden Gewinnen verrechnet? Leider nein. Sollten Sie von der Problematik betroffen sein, dann müssen Sie weiterhin Einspruch gegen ihren Steuerbescheid und ggf. auch Klage einreichen; denn ein endgültiges Urteil über das Gesetz als solches steht noch aus. So muss zunächst noch das Urteil des FG Rheinland-Pfalz in der Hauptsache abgewartet werden, bevor letztendlich das Bundesverfassungsgericht über die Frage der Begrenzung der Verlustverrechnung bei Termingeschäften entscheiden kann.

Sollte sich hieraus Handlungsbedarf für Sie ergeben oder haben Sie Fragen, unterstützen wir Sie gerne.

Sprechen Sie uns bei Fragen jederzeit an!



gkn Gräfe Klümpen-Neusel
Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB
info@gkn-partner.de
www.gkn-partner.de

Dr. Maren Gräfe LL.M.

Rechtsanwältin | Steuerberaterin | Partnerin
t: +49 89 2324199-01
m: +49 171 7641925
m.graefe@gkn-partner.de

Dr. Claudia Klümpen-Neusel

Rechtsanwältin | Steuerberaterin | Partnerin
t: +49 211 280415-01
m: +49 151 6414 2621
c.kluempen-neusel@gkn-partner.de

Pawel Blusz LL.B., LL.M.

Rechtsanwalt | Steuerberater | Partner
t: +49 69 200627-01
m: +49 175 280 2951
p.blusz@gkn-partner.de

Christoph Hübner

Steuerberater | Partner
t: +49 69 200627-02
m: +49 151 2234 3026
c.huebner@gkn-partner.de